

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2010

Nr. 2010/1705

Oensingen: Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Änderung Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften mit Umweltverträglichkeitsprüfung / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz, Änderung Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Für das Gebiet Aebisholz wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1231 vom 13. Mai 1996 der Gestaltungsplan „Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz“ mit Sonderbauvorschriften genehmigt. Mit RRB Nr. 2006/1756 vom 26. September 2006 wurde der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften geändert. Ursache dieser Änderung war die Idee Recyclingprodukte zwischenzulagern und anzubieten. Durch eine Handänderung wurde dieses Vorhaben unrealisierbar und die geplanten bzw. teilweise bereits realisierten Anlagen müssen an die neue Situation angepasst werden. Dazu wurden die nachfolgenden Unterlagen zur Genehmigung eingereicht:

- Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Änderung Gestaltungsplan: Abbau- und Rekultivierungsstand Januar 2009, Baustoff-Aufbereitungsplatz und Kläranlage, Baubereich für Lagerhalle, Erweiterung Zone für Infrastrukturanlagen, 1:1'000
- Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Änderung Gestaltungsplan: Endgestaltung, 1:1'000
- Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Sonderbauvorschriften, Änderungen vom 23. März 2010
- Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Raumplanungsbericht vom 23. März 2010
- Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Umweltverträglichkeitsbericht vom 23. März 2010.

Die vorliegende erneute Änderung umfasst folgende Punkte:

- Vergrößerung und Umnutzung des bestehenden Lagerplatzes zu einem Baustoff-Aufbereitungsplatz
- Vergrößerung der Kläranlage
- Ausscheidung eines Baubereiches für den Bau einer Lagerhalle
- Erweiterung der Zone für Infrastrukturanlagen

- Wegfall des Recyclingplatzes im Ostbereich des Geltungsbereiches
- Umlegung eines Forstbewirtschaftungsweges.

Die Kläranlage, der Baubereich für die Lagerhalle und die Erweiterung der Zone für Infrastrukturanlagen unterschreiten den gesetzlichen Waldabstand und erfordern eine entsprechende Ausnahmegewilligung. Nach § 10 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72) ist ausserhalb der Bauzone das Bau- und Justizdepartement dafür zuständig. Die Ausnahmegewilligung wird mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss erteilt.

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Baustoff-Lagerplatz wurde für die Lagerung von Recyclingbaustoffen bewilligt. Neu sollen auf diesem Platz mineralische Bauabfälle aufbereitet werden. Gemäss Ziffer 40.7 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, (UVPV, Stand 1. Juli 2009, SR 814.011) sind Anlagen für die mechanische Trennung oder Behandlung von mehr als 10'000 t Abfall pro Jahr UVP-pflichtig. Der geplante Material-Umsatz des Baustoff-Aufbereitungsplatzes beträgt 25'000 m³ pro Jahr und liegt damit deutlich über dem Schwellenwert.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- Den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser (Fassung vom 23. März 2010).
- Die vorläufige Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 6. Januar 2010.

Das Amt für Umwelt stellt im Rahmen seiner Beurteilung den Antrag, die folgende Bestimmung in den Genehmigungsbeschluss aufzunehmen:

„Alle in der Massnahmenübersicht (Kapitel 5.3.1. Seite 20 im UVB vom 23. März 2010) aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen“

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmung ist das Amt für Umwelt der Meinung, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann. Dieser Auffassung ist zu folgen.

2.2 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. Mai 2010 bis am 7. Juni 2010. Während der Auflage gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 3. Mai 2010 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Änderung Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2 Der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gestellte Antrag des Amts für Umwelt unter Ziffer 2.1 ist umzusetzen.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie den vorliegenden Änderungen widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Plan Nr. 508.10-20 Stand August 2005, Schlammabsetz- und Klärbecken, Lagerplatz für Recyclingmaterial, den Plan Nr. 508.10-21 Endgestaltung Situation sowie die Sonderbauvorschriften, genehmigt mit RRB Nr. 2006/1756 vom 26. September 2006.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr des Amts für Raumplanung von Fr. 2'500.00, eine Genehmigungsgebühr des Amts für Umwelt von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'523.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Planung steht vorab im Interesse der Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu verteilen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr Amt für Raumplanung	Fr. 2'500.00	(KA 431000/A 80553)
Genehmigungsgebühr Amt für Umwelt	Fr. 2'000.00	(KA 431001/A 80049 / TP 112/220)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 4'523.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Umwelt, Rechnungswesen
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Dossier (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Dossier (später)
 Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 3 gen. Dossiers (später),
 mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Bauverwaltung Oensingen, 4702 Oensingen
 Planungs- und Umweltschutzkommission Oensingen, 4702 Oensingen
 Bürgergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen
 Spatteneder Oekologie AG, Schachenallee 29 (Gebäude a), 5000 Aarau
 Kieswerk Aebisholz AG, Aebisholz 1-4, 4702 Oensingen
 Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Oensingen: Genehmigung Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Änderung Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften mit Umweltverträglichkeitsprüfung:

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Umweltverträglichkeitsbericht sowie der Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt werden in der Zeit vom 24. September 2010 bis zum 4. Oktober 2010 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)